

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Depot-Nummer Vorgang bereits online erfasst

DekaBank
Deutsche Girozentrale
www.deka.de

 Erstmöglicher Auftrag Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Dieser Freistellungsauftrag gilt zugleich für alle meine/unsere weiteren bestehenden und zukünftigen freistellbaren DekaBank Depots, die das unten genannte Institut vermittelt hat.

Gläubiger der Kapitalerträge

<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Name
<input type="text"/> Geburtsdatum	<input type="text"/> Identifikations-Nr. (11-stellige Steuer-ID)

 gemeinsamer Freistellungsauftrag (Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.)

Ehegatte/Lebenspartner (bei gemeinsamem Freistellungsauftrag)

<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Name
<input type="text"/> Geburtsdatum	<input type="text"/> Identifikations-Nr. (11-stellige Steuer-ID)

Adresse

<input type="text"/> Straße, Hausnummer	
<input type="text"/> Postleitzahl	<input type="text"/> Ort

Hiermit erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- bis zu einem Betrag von EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR 2.000 EUR
- über 0 EUR (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.
- bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro/2.000 Euro nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 Euro/2.000 Euro im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, 2a und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschrift(en)

<input type="text"/> Datum	<input type="text"/> Unterschrift 1. Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter	<input type="text"/> Datum	<input type="text"/> ggf. Unterschrift 2. Depotinhaber bzw. 2. gesetzl. Vertreter, Ehegatte, Lebenspartner
-------------------------------	---	-------------------------------	---

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr - auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

Vermittlerdaten

<input type="text"/> Datum, Uhrzeit	<input type="text"/> Kundenstamm-Nr. des 1. Gläubigers	<input type="text"/> Kundenstamm-Nr. des 2. Gläubigers
<input type="text"/> Name und Telefonnummer des Beraters für Rückfragen	<input type="text"/> Kundenstamm-Nr. des Gemeinschaftsverbands	<input type="text"/> Bankleitzahl (BLZ)

Hinweis für Vermittler: Bitte senden Sie den unterschriebenen Vordruck an die DekaBank.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Die Erteilung des Freistellungsauftrags ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z.B. von Zinserträgen, Erträgen aus Investmentfonds und auch bei Wertpapierveräußerungsgewinnen, ein 25%iger Abzug (Abgeltungsteuer) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen.

Nachstehend einige Hinweise für die Erteilung Ihres Freistellungsauftrags:

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

a) Allgemein:

Jede natürliche Person, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, kann bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Sparer-Pauschbetrag für Alleinstehende beträgt 1.000 Euro und für zusammen veranlagte Personen 2.000 Euro.

b) Ehegatten/Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen (das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben), können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag (bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrags von 2.000 Euro) oder Einzel-Freistellungsaufträge (jeweils bis zu 1.000 Euro) erteilen. Die Wahl der Veranlagungsart im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung) ist davon unabhängig. Ein Einzel-Freistellungsauftrag kann z.B. in Betracht kommen, wenn die personenübergreifende Verlustverrechnung ausgeschlossen werden soll (siehe hierzu Ziffer 2).

2. Wie kann eine personenübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Erteilen Sie als Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen und Gewinnen des Anderen oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen und Gewinnen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Depots der zusammen veranlagten Personen. Sofern Sie lediglich die personenübergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug wünschen, können Sie auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag von 0 Euro erteilen. Dies kann in Betracht kommen, wenn zum Beispiel Ihr gemeinsames Freistellungsvolumen von 2.000 Euro schon bei anderen Kreditinstituten ausgeschöpft ist.

3. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Ihren Freistellungsauftrag können Sie der DekaBank, Ihrer Sparkasse, Landesbank und anderen Kreditinstituten, bei denen Sie Konten und Depots unterhalten, erteilen. Er kann

- entweder bis zur vollen Höhe des Sparer-Pauschbetrags (1.000 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner 2.000 Euro) erteilt oder –
- bei mehreren Kontoverbindungen – in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro überschreiten.
- Kapitalerträge von Kindern sind in den Sparer-Pauschbetrag der Eltern nicht einzurechnen. Für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 1.000 Euro gestellt werden.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Papierform oder über die Internetfiliale Ihrer Sparkasse zu erteilen. Der gewünschte Betrag ist nur in vollen Euro-Beträgen anzugeben (keine Cent-Angaben).

5. Welche Angaben müssen auf dem Freistellungsauftrag vermerkt werden?

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die nachfolgend genannten Daten enthalten:

- Ihre Vor- und Zunamen, Ihr Geburtsdatum sowie Ihre 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer (bei einem gemeinsamen Antrag auch die entsprechenden Angaben Ihres Ehegatten/Lebenspartners),
- Ihre vollständige Anschrift,
- Ihre Depotnummer,
- Angabe zum Sparer-Pauschbetrag (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute Angabe des konkreten Betrags),
- Ihre Unterschrift (ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben),
- Freistellungsaufträge für Depots Minderjähriger sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Wünschen Sie lediglich eine personenübergreifende Verlustverrechnung, so kreuzen Sie dies in der entsprechenden Zeile an (gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 Euro).

Unvollständig ausgefüllte Freistellungsaufträge müssen wir zurückweisen. Wir werden diese daher an Sie zur Korrektur zurücksenden.

Änderungen Ihrer persönlichen Daten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

6. Für welche Depots ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag gilt zugleich für alle bestehenden und zukünftigen DekaBank Depots, für die eine Freistellung möglich ist und die von **einem** vermittelnden Institut betreut werden.

Bei Gemeinschaftsdepots ist Folgendes zu beachten:

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, wird dieser sowohl für gemeinschaftliche Depots dieser Personen als auch für die jeweiligen Einzeldepots angewendet. Einzelfreistellungsaufträge dieser Personen hingegen können nur für Einzeldepots der jeweiligen Person angewendet werden. Bei allen anderen Gemeinschaftsdepots ist dann eine Freistellung ausgeschlossen.

Nicht angewendet werden kann der Freistellungsauftrag auf solche Depots, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind. Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Depots, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Von der Freistellung ausgenommen sind auch Fälle, bei denen uns nicht bekannt ist, ob der Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Hierunter fallen Treuhanddepots, Nießbrauchs- und Anderdepots.

7. Wie lange ist ein Freistellungsauftrag gültig?

Der Freistellungsauftrag gilt ab Eingang bei der DekaBank bzw. bei Bedarf zu einem späteren, entsprechend anzugebenden Zeitpunkt. **Bitte beachten Sie: eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht mög-**

lich. Die Gültigkeit eines Freistellungsauftrags erlischt mit der Änderung der persönlichen Verhältnisse. Dies gilt insbesondere bei Trennung oder im Todesfall eines Ehegatten/Lebenspartners. In diesen Fällen ist ein neuer Auftrag erforderlich.

Bei Löschung eines DekaBank Depots bleibt der gestellte Freistellungsauftrag zunächst bestehen. Ist am Jahresende kein weiteres Depot in die Freistellung einbezogen, wird der Freistellungsauftrag zum Ende des Kalenderjahres automatisch gelöscht. Tritt keine Änderung von persönlichen Verhältnissen ein oder bestehen weitere Depots, kann der Freistellungsauftrag nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen und somit dann gelöscht werden.

8. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger.

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrags sowie die Höhe der freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

9. Wie werden Ertragsgutschriften behandelt?

Nach Erteilung des Freistellungsauftrags werden Ihre Kapitalerträge aus Investmentfonds oder Zinserträge sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren ohne Steuerabzug bis zur Höhe des angegebenen Freistellungsbetrags gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Erträge wird der Kapitalertragsteuerabzug von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (unter Berücksichtigung des dann geminderten Abgeltungsteuersatzes) vorgenommen und an das zuständige Finanzamt anonym abgeführt. Wenn Verluste aus Wertpapierveräußerungen mit positiven Erträgen verrechnet werden können, wird der Freistellungsauftrag insoweit nicht in Anspruch genommen. Vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrags werden also zunächst Verluste mit Erträgen verrechnet.

10. Was Sie noch wissen sollten!

Die Abgeltungsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer - ihr Name sagt es - grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Ausnahme der abgeltenden Wirkung kann z.B. ein unter 25 % liegender persönlicher Einkommensersatz sein. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrags zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.